

Satzung

Stand 25.01.2013

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der CAP-Märkte im Landkreis Esslingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettingen unter Teck

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, dem Prozess der sozialen Ausgliederung psychisch Kranker, die im Landkreis Esslingen und den angrenzenden Landkreisen sowie der Stadt Stuttgart wohnhaft sind, entgegenzuwirken und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.
2. Für diesen Zweck führt er Aktionen durch, die der Geld-Mittelbeschaffung dienen, um die CAP-Märkte des Reha-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie im Landkreis Esslingen e.V. gemeinnützig, in Ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins dem Reha-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie im Landkreis Esslingen e.V., Denkendorf zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für den Personenkreis psychisch kranker Menschen zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitarbeit oder finanzielle Förderung mitzuwirken.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens zum 30. September des Jahres zugegangen sein.
4. Die Mitgliedschaft endet beim Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsatzung verstoßen hat und trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Leistung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
6. Es besteht die Möglichkeit, zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft zu entscheiden. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die (über Abs.1 hinausgehenden) Bereitschaft, sich aktiv an den Aufgaben innerhalb des Vereins zu beteiligen. Eine fördernde Mitgliedschaft beinhaltet hingegen lediglich die Bereitschaft, den Verein finanziell und ideell zu fördern. Ein einmal aufgenommenes Vereinsmitglied kann während seiner Mitgliedschaft seinen Status (ob förderndes oder ordentliches Mitglied) auf Antrag verändern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung gesondert für die natürlichen und die juristischen Personen festgelegt wird.
2. Auf Antrag zahlen Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Studenten oder Praktikanten für die Dauer von jeweils 1 Jahr den halben oder keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, dieser besteht aus: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Schriftführer.
3. Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl von bis zu drei Kassenprüfern; diese können auch Nichtmitglieder sein,
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
7. den Ausschluss eines Mitglieds,
8. die Aufnahme in einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder den Austritt aus diesem,
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Die Einladung muss sämtliche Tagesordnungspunkte enthalten. Ein Mitglied ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung fristgerecht an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung stattfinden, Sie kann von 1/4 der Mitglieder, oder einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
4. Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes ist Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder zustimmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Protokollabschrift.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus seinen gewählten Mitgliedern. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt stets bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand ist zur umfassenden Information der Mitglieder und der anderen Organe des Vereins verpflichtet.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung (relative Mehrheit) gefasst. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.